

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. April 1869.

1. Revision des das Gemeindebürgerrecht betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1863.

Der Senat ist damit einverstanden, daß die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 1. Januar 1863 bezüglich der für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht bestimmten Gebührensätze schon jetzt dem Vorschlage des §. 5 unter No. 3 des Deputations-Entwurfes gemäß abgeändert werde, bemerkt indeß dabei, daß alsdann die in dem §. 6 des Gesetzes von 1863 auf $2\frac{1}{2}$ % festgestellte sog. Prolongationsgebühr wegen ihrer unpassenden Geringsfügigkeit nicht beibehalten werden kann, und an ihrer Stelle der in §. 9 des Entwurfes vorgeschlagene Satz von $\frac{1}{10}$ der Aufnahmegebühren wird eintreten müssen.

Sodann werden diese neuen Bestimmungen als provisorische zu betrachten und auch so vom Senate zu publiciren sein.

Dagegen findet es der Senat bedenklich, den Gemeindebehörden in den Hafenstädten und dem Landgebiete ohne weiteres die Befugniß zu einer noch weiter gehenden Herabsetzung, ja sogar zur gänzlichen Aufhebung der Gebühren für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts, welches zugleich das Staatsbürgerrecht in sich schließt, einzuräumen, und erachtet in dieser Beziehung eine vorgängige Deputationsberatung für wünschenswerth.

Eine gleiche Ueberlegung scheint ihm in Betreff folgender Punkte gerathen:

- 1) ob im Blick auf die neuen durch unsere Zugehörigkeit zum Norddeutschen Bunde herbeigeführten Verhältnisse das Institut der sog. Bürgerrechts-Prolongation noch eine solche Bedeutung habe, daß sich die Erhaltung desselben empfehle, und eventuell, ob dasselbe einer anderen Einrichtung hinsichtlich seiner Wirkungen und Bedingungen bedürfe?

und

- 2) ob die Bestimmung des mehrerwähnten Gesetzes von 1863, daß Gemeindegemeinschaften, welche nicht in ihrer Gemeinde, sondern in einer andern Gemeinde wohnen und ihr Gewerbe treiben, nicht bloß in dieser, sondern auch in ihrer Gemeinde alle Abgaben und Lasten zu tragen haben, nicht eine unnöthige Härte mit sich führe und deßhalb zu beseitigen oder doch zu beschränken sei?

Würde nun die Bürgerschaft auch ihrerseits diejenigen Punkte, welche sie etwa noch einer näheren Prüfung werth hält, bezeichnen, so könnten diese gleichwie die oben angeregten sämmtlich vor definitiver Beschlußnahme über die Revision des Gesetzes von 1863 an die berichtende Deputation verwiesen und dadurch die demnächstige schließliche Erledigung der Sache nur gefördert werden.

2. Revision des Straßenplans für die 1849 der Stadt einverleibten Districte.

Den beifolgenden Bericht der Baudeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 9. April 1869.

Bericht der Baudeputation

wegen Aenderung des vorstädtischen Straßenplans.

Bevor die Baudeputation den ihr erteilten Auftrag zur Berichterstattung über die in dem gedachten Straßenplan vorzunehmenden Aenderungen erledigt, muß sie einen dahin gehörenden Gegenstand wegen Dringlichkeit der Sache vorweg nehmen. Er betrifft die den ursprünglich projectirten Kirchenplatz begrenzenden Parallelstraßen der Humboldtstraße.

Nach Maßgabe eines von der Straßenbaudeputation eingereichten Berichtes vom 2. Febr. 1860 (Verh. pag. 42) wurde bei der Projectirung der Humboldtstraße der f. g. Markt oder Kirchenplatz vorläufig ausgeschieden.

Auf Grund eines von der Revisionsdeputation erstatteten fernerer Berichtes vom 7. Febr. 1861 (Verh. pag. 13) ist nun u. a. der fragliche Kirchenplatz gänzlich aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung der denselben begrenzenden und durchschneidenden Straßen.

Nach Aufhebung des Kirchenplatzes haben die denselben begrenzenden Parallelstraßen der Humboldtstraße alle Bedeutung für das Publikum verloren, weil sie lediglich die Bestimmung hatten, die Communication mit den an dem Kirchenplatze zu erbauenden Häusern zu vermitteln, nicht aber bei der Kürze dieser Straßen, deren Auslauf in je zwei Querstraßen, und der unmittelbaren Nähe der Humboldtstraße dem öffentlichen Verkehr zu dienen.

Bei dieser Bedeutungslosigkeit der Straße im öffentlichen Interesse liegt ein ersichtlicher Grund nicht vor, die Besitzer der Grundstücke, über welche sich diese Parallelstraßen erstrecken, ferner mit dem lästigen Verbote der Bebauung ihrer Grundstücke zu belasten, und sie in der Freiheit der Disposition über dieselben zu beschränken, zumal die Bebauung dieser Parallelstraßen geradezu unthunlich geworden ist.

Durch die Aufhebung des Projectes des Kirchenplatzes ist nämlich das Terrain desselben an der Humboldtstraße beinahe in seiner ganzen Ausdehnung und zwar in einer Weise bebaut, daß zwischen den Hintergärten dieser an der Humboldtstraße belegenen Häuser und den resp. Parallelstraßen kein Platz zur Errichtung von Häusern an Letzteren geblieben ist.

Wie wenig Aussicht auf Ausführung namentlich die nördliche Parallelstraße hat, ergibt sich daraus, daß letztere den Bordergarten des Kinderkrankenhauses, welcher mit großen Opfern von der Verwaltung desselben erworben ist, um das Grundstück zu arrondiren, in der Mitte durchschneidet.

Unter diesen Umständen liegt kein innerer oder äußerer Grund vor, auf dem Terrain dieser beiden Parallelstraßen der Humboldtstraße die gesetzliche Pflicht der Nichtbebauung ferner ruhen zu lassen, und beantragt daher die Baudeputation:

aus dem Straßenplane der Vorstadt die beiden den aufgehobenen Kirchenplatz begrenzenden Parallelstraßen der Humboldtstraße gänzlich auszuschneiden.

Bremen, den 9. April 1869.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.